



*Mitteilungen des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb  
Landesverband Rheinland-Pfalz Adam-Karrillon-Str. 62 55118 Mainz*

*Telefon: 06131/67 63 38 Fax: 06131/67 70 79 E-Mail: [banten@rlp-brh.de](mailto:banten@rlp-brh.de)*

---

**Ausgabe 2 / 2012**

**Februar 2012**

## **Anerkennung von Kindererziehungszeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den BRH - Nachrichten möchte ich mich mit einem aktuellen Thema beschäftigen; die Anerkennung von **Kindererziehungszeiten** auf die Rente von Müttern. Ausgangspunkt ist das Rentenreformgesetz 1992, in dem die Anerkennungszeiten für Mütter wie folgt festgeschrieben sind.

Kindererziehungszeiten werden bei der Rente wie Pflichtbeiträge eines Durchschnittsverdieners mit einem Jahreseinkommen von 30.268 € bewertet. Bei einem Kindererziehungsjahr bekommen die Mütter eine zusätzliche Rente von 27.46 €. Sie steht allen Müttern zu. Nun kommt aber die Unterscheidung und damit auch die vermutete Ungleichheit und Ungerechtigkeit durch dieses Gesetz.

Frauen, die vor dem 01.01.1992 Mutter geworden sind, erhalten den Rentenbonus für ein Jahr, das bedeutet 27.46 €. Mütter, die ab dem 01.01. 1992 ein Kind geboren haben erhalten den Rentenbonus für drei Jahre, das bedeutet 82.38 €. also 54.2 mehr. Bei Mehrlingsgeburten, zum Beispiel bei Zwillingen, gibt es pro Kind drei Babyjahre.

Es ist nach meiner Auffassung nicht mit dem Allgemeinen Gleichheitsgesetz vereinbar, in dem festgelegt ist, dass Benachteiligungen allein wegen des Alters beseitigt und verhindert werden müssen. Die Stichtagsregelung des Rentenreformgesetzes verstößt u. U. auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes. Denn wie ist es zu rechtfertigen, dass eine Mutter, die ihr Kind am 31.12.1991, um 23.45 Uhr, geboren hat einen Rentenbonus von einem Jahr und die Mutter, die ihr Kind eine halbe Stunde später geboren hat, eine Anrechnung von drei Jahren erhält.

Tatsache ist, dass durch die Stichtagsregelung des Rentenreformgesetzes insbesondere ältere Mütter benachteiligt werden. Eine weitere Erkenntnis aus der Praxis bestätigt, dass diese Regelung den Staat bisher nur wenig Geld gekostet hat.

Berücksichtigt man, dass die meisten Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes damals Mitte zwanzig waren, so ist ein Großteil dieser Mütter zum jetzigen Zeitpunkt noch weit von der Rente entfernt.

Z. Z. klagen 10 Mütter vor Sozialgerichten in ganz Deutschland gegen diese Ungleichheit. In einem Urteil vom 20.01. 2012 hat das Sozialgericht Trier die Klage einer fünffachen Mutter mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts ist die Tatsache, dass ältere Frauen mit Kindern eine geringere Rente erhalten als jüngere Mütter verfassungsgemäß.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einer Entscheidung ausgeführt, dass der Gesetzgeber die unterschiedliche Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Rente frei gestalten dürfe und habe mit der Neuregelung 1992 seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Der Rechtsvertreter der Klägerin hat bereits mitgeteilt, dass der in dieser Angelegenheit notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht beziehungsweise zum Europäischen Gerichtshof in Luxemburg gehen wird.

Besser als der Weg durch die Gerichtsstanz en wäre für die betroffenen Mütter eine politische, gesetzgeberische Lösung. Diese scheint im Moment nicht in Sicht zu sein, obwohl sich verschiedene Gruppierungen für eine gesetzliche Änderung stark machen.

Dieser Weg könnte jedoch an der Finanzierung scheitern. In einem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit wird auf die Kosten einer eventuellen Neuregelung hingewiesen. Würde die Neuregelung im Jahr 2013 Sechshundert Millionen € kosten, im Jahre 2014 auf eine Milliarde steigen und sich im Jahr 2030 auf geschätzte 30 Milliarden € belaufen. In einem veröffentlichten Leserbrief habe ich die Belastung für den Bundeshaushalt relativiert. Wer für die Rettung der Euro Staaten Milliardensummen bereitstellt, wer für die Rettung einer einzigen deutschen Bank 150 Milliarden übrig hat, sollte auch für ältere Mütter Gerechtigkeit walten lassen.

Da Rentenangelegenheiten Sache des Bundes sind, hat der BRH Rheinland-Pfalz in Schreiben an den BRH Bund und den Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz gewandt und auf die Situation hingewiesen. Der dbb wurde

gebeten, die Angelegenheit in der Rentenkommission des Ministeriums für Arbeit und Soziales auf eine Änderung des Gesetzes hinzuwirken.

Die Bundesvorsitzende des BRH hat in einem Schreiben an die politischen Verantwortlichen die Anrechnung von drei Kindererziehungsjahren auf die Rente eingefordert. In dem Schreiben heißt es u. a. „Mütter erbringen durch Kindererziehung und Kinderbetreuung eine Leistung, die für unsere Gesellschaft nicht hoch genug bewertet und angesehen werden muss.“

Mit kollegialen Grüßen

Hugo Wust  
Landesvorsitzender